

BGer 1P.195/2006 vom 27. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.195_2006

FR: TF 1P.195/2006 du 27 juin 2006

IT: TF 1P.195/2006 del 27 giugno 2006

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt Willkür in der Auslegung und Anwendung des kantonalen Strafprozessrechts (Art. 9 BV) und überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). In der revidierten Zürcher Strafprozessordnung sei nicht geregelt, welche Rechtsfolgen an das Fehlen von Beanstandungen geknüpft sind. Die Auffassung des Obergerichts, dass in einem solchen Fall auf die Berufung nicht eingetreten werde, finde keine Stütze im Gesetz. Richtigerweise handle es sich bei § 414 Abs. 4 StPO /ZH über das rechtzeitige Vorbringen von Beanstandungen um eine blossе Ordnungsvorschrift. Bei fehlenden Beanstandungen müsse daher eine Nachfrist unter Androhung der Säumnisfolgen angesetzt werden. Indem das Obergericht § 419 Abs. 3 StPO /ZH aber dahingehend auslege, eine Nachfrist müsse nur bei unklaren, nicht bei fehlenden Beanstandungen angesetzt werden, verletze es klares Recht und ver falle in überspitzten Formalismus.

E. 1.2

Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 130 V 177 E. 5.4.1 S. 183 f. mit Hinweisen). Ob eine solche Rechtsverweigerung vorliegt, prüft das Bundesgericht frei (BGE 128 II 139 E. 2a S. 142 mit Hinweisen). Die Auslegung und Anwendung des einschlägigen kantonalen Rechts untersucht es indessen nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür (BGE 131 I 217 E. 2.1 S. 219, 350 E. 2 S. 352, 467 E. 3.1 S. 473 f., je mit Hinweisen). Die gleichzeitig erhobene Rüge der Verletzung des Willkürverbots hat in diesem Zusammenhang keine selbständige Bedeutung.

E. 1.3

Das Verbot des überspitzten Formalismus weist einen engen Bezug zum Grundsatz von Treu und Glauben auf: Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass dem Rechtsuchenden aus unklaren oder widersprüchlichen Rechtsmittelbestimmungen kein Nachteil erwachsen darf. Das gilt nicht nur im Fall unrichtiger oder missverständlicher Rechtsmittelbelehrungen einer Behörde, sondern auch, wenn die gesetzliche Ordnung selbst unklar oder zweideutig ist (vgl. BGE 123 II 231 E. 8b S. 238 mit Hinweisen). Dieser Grundsatz ist namentlich auf Rechtsmittelbelehrungen anwendbar, die aufgrund ihrer Formulierung oder optischen Darstellung insofern missverständlich sind, als ihnen eine

andere Aussage entnommen werden kann als von der Behörde beabsichtigt war (Urteil 2A.380/2002 vom 19. Februar 2003, E. 2.2, in: StR 58/2003 S. 384). Vertrauensschutz verdient dabei nur der Rechtsuchende, der den Mangel nicht allein durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen hätte erkennen können. Hingegen wird nicht verlangt, dass neben den Gesetzestexten auch Rechtsprechung oder Literatur nachzuschlagen wäre (vgl. BGE 127 II 198 E. 2c S. 205 ; 124 I 255 E. 1a/aa S. 258, je mit Hinweisen).

E. 1.4

§ 414 Abs. 4 StPO /ZH bestimmt, dass der Berufungskläger innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich seine Beanstandungen zu benennen hat. Das Obergericht legt diese Vorschrift dahingehend aus, dass der Zürcher Gesetzgeber mittels § 414 Abs. 4 StPO /ZH ein Gültigkeitserfordernis für alle Berufungserklärungen aufstellen wollte. Im Urteil 1P.850/2005 vom 8. Mai 2006 entschied das Bundesgericht gestützt auf die Entstehungsgeschichte, den systematischen Zusammenhang und den Zweck von § 414 Abs. 4 StPO /ZH, dass diese Auslegung der Vorschrift vor dem Willkürverbot und dem Verbot des überspitzten Formalismus standhält (E. 5). Auch der Rechtsstandpunkt des Obergerichts, dass § 419 Abs. 3 StPO /ZH über die Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung der Berufung nur bei unklaren Beanstandungen zum Tragen kommt, bei fehlenden Beanstandungen auf die Berufung aber nicht eingetreten wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Urteil 1P.850/2005, E. 5.4).

E. 1.5

Unter Abstützung auf den Grundsatz, dass dem Rechtsuchenden aus unklaren oder widersprüchlichen Rechtsmittelbestimmungen kein Nachteil erwachsen darf, hielt das Bundesgericht im erwähnten Urteil 1P.850/2005 fest, dass in den Rechtsmittelbelehrungen der Entscheide der Zürcher Gerichte, die der Berufung unterliegen, auf das Gültigkeitserfordernis der Benennung von Beanstandungen hinzuweisen und die Säumnisfolge des Nichteintretens anzudrohen ist (E. 6.4). Im vorliegenden Fall weist die Rechtsmittelbelehrung des bezirksgerichtlichen Urteils vom 30. August 2005 ausdrücklich darauf hin, dass der Berufungskläger binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Berufung anzumelden hat (Satz 1), die Berufung auf einzelne Urteilspunkte beschränkt werden kann (Satz 2) und binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht schriftlich Beanstandungen mitzuteilen sind (Satz 3). Daran anschliessend enthält die Rechtsmittelbelehrung die Androhung der Säumnisfolge des Nichteintretens auf die Berufung (Satz 4). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, die Rechtsmittelbelehrung sei unklar, weil daraus nicht hervorgehe, was unter einer gültigen Beanstandung im Sinn von § 414 Abs. 4 StPO /ZH zu verstehen sei. Er beanstandet lediglich, dass die Rechtsmittelbelehrung des bezirksgerichtlichen Urteils keinen Hinweis darauf enthält, dass die Benennung von Beanstandungen Gültigkeitserfordernis der Berufung ist und das Obergericht ohne Ansetzen einer Frist zur Nachreichung der Beanstandungen auf die Berufung nicht eingetreten ist. Vorliegend trifft zu, dass die Rechtsmittelbelehrung zwar nicht den ausdrücklichen Satz enthält, dass die Benennung von Beanstandungen als Gültigkeitserfordernis der Berufung zu verstehen ist. Wie oben erwähnt, enthält die Rechtsmittelbelehrung aber eine ausdrückliche Androhung der Säumnisfolge des Nichteintretens. In diesem Punkt unterscheidet sich die vorliegende Sach- und Rechtslage von derjenigen im Bundesgerichtsurteil 1P.850/2005 (vgl. E. 2.2). Aus der bezirksgerichtlichen Rechtsmittelbelehrung geht somit klar hervor, dass die

Berufungserklärung für sich allein nicht genügt, sondern dass auch Beanstandungen anzubringen sind, damit auf die Berufung eingetreten wird. Aus verfassungsrechtlicher Sicht war das Obergericht daher nicht gehalten, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Nachholung der versäumten Beanstandungen anzusetzen. Die Rüge der Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus geht somit ins Leere.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Die Voraussetzungen hierzu sind erfüllt (vgl. Art. 152 OG). Namentlich erschien die am 30. März 2006 erhobene Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos, da der Bundesgerichtsentscheid 1P.850/2005 betreffend die Auslegung der revidierten Zürcher Strafprozessordnung am 8. Mai 2006, somit nach Beschwerdeeinreichung erging, und auch die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gemäss den Akten ausgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.